

An die
Geschäftsstelle der NAFES
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

I. ANTRAGSTELLER/IN

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit den Maßnahmen darf vor Bestätigung des Einlangens des
Ansuchens durch die Förderstelle **NICHT** begonnen werden!

GEMEINDE

Gemeinde: Bezirk:		
AnsprechpartnerIn	Adresse	Telefonnummer
E-Mail	Homepage	Fax

VEREIN

Name: Vereinsregisternummer: Gründungsjahr:		
Zeichnungsberechtigte(r)	Adresse	Telefonnummer
AnsprechpartnerIn	Adresse	Telefonnummer
E-Mail	Homepage	Fax
Mitgliederanzahl		
Gesamt: _____, davon	_____ Handelsbetriebe _____ Gewerbe- und Handwerksbetriebe _____ Freizeitbetriebe (Gastronomie) _____ Sonstige	

II. ANGABEN ZUR REGIONALEN STRUKTUR



EinwohnerInnenzahl der Gemeinde:	
Ansässige Betriebe (Gemeinde gesamt)	
Gesamt: _____, davon	_____ Handelsbetriebe _____ Gewerbe- und Handwerksbetriebe _____ Freizeitbetriebe (Gastronomie) _____ Sonstige
Beschreibung des Orts- bzw. Stadtkerns	
Beschreibung des lokalen Einkaufsverhaltens der KonsumentInnen	
Bisherige Aktivitäten zur Förderung des Ortskerns und deren TrägerInnen	
Sonstige Vereine und Interessensgruppen im Ort mit Wirtschaftsbezug	
Kurzbeschreibung des aktuellen Ortsmarketingkonzepts. Welche Daten, Erhebungen, Konzepte liegen bereits vor?	
Inwieweit wurde die Bevölkerung in die Konzepterstellung und Maßnahmen daraus eingebunden?	

III. PROJEKTBE SCHREIBUNG (ausführliche Beschreibung bei Bedarf bitte extra beilegen)



FÖRDER SCHWERPUNKT (laut Richtlinien):

- Marketingmaßnahmen Infrastrukturelle Maßnahmen Nahversorgungsprojekte Pilotprojekte

Projekttitel:		
Projektstandort (Gemeinde / KG):		
Detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahme(n) bzw. des Projekts	Welche Ziele sollen damit erreicht werden?	Durchführungszeitraum - Zeitpunkt
1.		
2.		
3.		
4.		

Wird oder wurde für das Projekt um andere Förderungen angesucht?

	FÖRDERSTELLE	Art der Förderung	Förderbetrag in Euro	beantragt / bewilligt
<input type="checkbox"/> JA, bei	Dorf- / Stadterneuerung			
	andere Landesstelle			
	Sonstige			
<input type="checkbox"/> NEIN				

V. BEILAGEN

Die laut nachfolgender Checkliste zum entsprechenden Förderschwerpunkt nötigen Beilagen wurden auf ihre Richtigkeit überprüft und liegen dem Antrag bei.

Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt Marketingmaßnahmen:

- Vereinsstatuten
- Kostenvoranschläge
- Musterdrucke, Entwürfe von Werbemitteln, Pressetexte
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne
- bei Anträgen durch Vereine: Stellungnahme der Gemeinde

Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt infrastrukturelle Maßnahmen:

- bei Anträgen von Gemeinden: Gemeinderatsbeschlüsse zum Projekt
- bei Anträgen von Vereinen: Stellungnahme der Gemeinde
- Ortsplan, auf dem die Lage des Projekts und der vom Projekt profitierenden Betriebe ersichtlich ist
- Baupläne, Skizzen
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne
- Kostenvoranschläge

Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt Nahversorgungsprojekte:

- Gemeinderatsbeschlüsse zum Projekt
- Kostenvoranschläge
- Ortsplan, auf dem die Lage des Projekts ersichtlich ist
- Baupläne, Skizzen
- Angaben zum Sortiment (ein Vollsortiment umfasst mind. 12 der folgenden Sortimentsgruppen: Brot und Gebäck, Obst und Gemüse, Milch und Molkereiprodukte, Eier, Mehl, Zucker, Reis, Fette und Öle, Tiefkühlwaren, Wurstwaren, Süßwaren, Kindernährmittel, Getränke, Reinigungs- und Haushaltsartikel)
- Absichtserklärung des zukünftigen Mieters, sämtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Mieter
- Markt- und Rentabilitätsanalyse inkl. Planerfolgsrechnung (für 3 Jahre)
- bei Unterstützung durch einen Großhändler: Der zukünftige Kaufmann wird von der Fa. _____ unterstützt.
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne

Checkliste Beilagen Förderschwerpunkt Pilotprojekte:

- Stellungnahme der Gemeinde und der lokalen Wirtschaft (Werbegemeinschaft)
- Kostenvoranschläge
- Ortsplan, auf dem die Lage des Projekts ersichtlich ist
- Baupläne, Skizzen
- Angaben zur geplanten Mieterstruktur (mind. 1 Frequenzbringer und 3 weitere Mieter aus dem Bereich Handel!!)
- Angaben zur Anzahl der Geschäfte inkl. Größenangaben
- Absichtserklärung der zukünftigen Mieter (evtl. Vorverträge)
- Erläuterung, warum dieses Projekt besonderen Pilotcharakter hat
- bereits vorliegende Ortsmarketingkonzepte bzw. Masterpläne

Sonstiges _____

VI. DE MINIMIS-ERKLÄRUNG



Von der Förderung des Vereins/der Gemeinde würden im Falle einer Zusage _____ (Anzahl einfügen) Vereinsmitglieder/Unternehmen profitieren.

Nahversorgerförderungen werden als „De Minimis“-Beihilfe gewährt. Der maximale Gesamtbetrag von „De Minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen beträgt EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De Minimis“-Beihilfe.

Ich erkläre, dass weder ich noch der/die Begünstigte(n) der Förderung (bei Vereinen jedes einzelne Unternehmen, bei Gemeinden der Nahversorgungsbetrieb) im Falle einer Förderzusage durch die NAFES die maximal erlaubte Grenze bei „De Minimis“-Förderungen überschreiten.

VII. ERKLÄRUNG ZUR ANNAHME DER FÖRDERBEDINGUNGEN

Die/der Antragstellerin/Antragsteller anerkennt die Förderrichtlinien der NAFES in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere, dass auf Fördermittel der NAFES kein Rechtsanspruch besteht.

Die Förderwerberin/der Förderwerber erklärt sich bereit, die nachfolgenden Bedingungen betreffend der Gewährung einer NAFES-Förderung für das eingereichte Projekt ergänzend zu den einschlägigen Richtlinien vorbehaltlos anzuerkennen:

1. Die Fördermittel werden aliquot gekürzt, wenn die bezahlten und belegsmäßig nachgewiesenen Leistungen, die im Zuge der Förderzusage anerkehbaren Gesamtkosten, die als Maximalbetrag zu sehen sind, unterschreiten.
2. Die Geschäftsstelle der NAFES bzw. das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowohl in der Verrechnung, als auch an Ort und Stelle jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Außerdem sind die zugewiesenen Mittel, falls die FörderwerberIn eine Gemeinde ist, haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.
3. Die Förderwerberin/der Förderwerber nimmt die Auskunftspflicht gegenüber der Förderstelle und seinen Kontrollinstanzen sowie das Recht auf Einsichtnahme der Förderstelle und seinen Kontrollinstanzen in alle Unterlagen, die sich auf das geförderte Vorhaben beziehen, zur Kenntnis.
4. Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden. Die Förderempfängerin/der Förderempfänger verpflichtet sich, widmungswidrige oder zu Unrecht erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
5. Die Inanspruchnahme der Förderung aus Mitteln der NAFES-Förderaktion ist auch mit der Verpflichtung verbunden, die ideelle und finanzielle Mitwirkung der NAFES an der Erstellung und Umsetzung des Projekts bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten und dgl. hervorzuheben. Das Logo der NAFES ist hierbei zu verwenden.
6. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen bzw. den Beilagen enthaltenen Angaben und Daten allen Personen, Stellen und Einrichtungen, die zur inhaltlichen Prüfung von NAFES-Projekten oder per Gesetz zur Kontrolle der Gebarung des Landes Niederösterreich sowie der Wirtschaftskammer Niederösterreich verpflichtet sind, übermittelt werden dürfen. Gleiches gilt auch für von der NAFES selbst erhobene Daten, soweit sie für die Beurteilung von Förderansuchen von Relevanz sind.
7. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt weiters der Weitergabe und öffentlichen Publikation von oben angeführten Daten zu, soweit dies im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit der NAFES gelegen oder der Darstellung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderaktion dienlich ist, und dabei keine besonderen schutzwürdigen Interessen der Förderwerberin/des Förderwerbers verletzt werden.

Die Förderwerberin/der Förderwerber erklärt, von der NAFES angeforderte Auskünfte zu erteilen und allenfalls erforderliche Unterlagen zeitgerecht nachzureichen. Meldepflicht: Treten in der Folge zu den Angaben im Förderantrag relevante Änderungen ein, sind diese unverzüglich der NAFES-Geschäftsstelle zu melden. Die NAFES-Geschäftsführung kann daraufhin die Förderzusage widerrufen, abändern, die Förderung einstellen oder rückfordern. Wird die Meldepflicht verletzt, wird die Förderung ohne weitere Untersuchung widerrufen oder eingestellt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass alle im Antrag und in den Beilagen enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Sie erhalten nach Einlangen des Förderantrags umgehend eine schriftliche Eingangsbestätigung von der NAFES-Geschäftsstelle.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

Zielsetzung

NAFES unterstützt konkrete Maßnahmen zur nachhaltigen Attraktivierung und Belebung niederösterreichischer Orts- und Stadtkerne.

Förderwerber

- NÖ Gemeinden
- Wirtschafts- und Werbegemeinschaften, insbesondere Vereine
- Private Errichtungsgesellschaften bei Pilotprojekten

Förderungsgegenstand

1. Infrastrukturelle Investitionen mit Handelsbezug in Orts- und Stadtzentren (z. B. Parkplätze, Verkehrsleitsysteme, Wochenmärkte, ...) - *Abb.01*
2. Erhaltung der Lebensmittelversorgung in den Gemeinden: Infrastrukturinvestitionen wie Neuerrichtung oder Umbau eines Geschäftslokals oder Investitionen in die Geschäftsausstattung. - *Abb.02*
3. Marketingmaßnahmen (z. B. Einkaufszeitungen, gemeinschaftliche Maßnahmen der örtlichen Wirtschaftsvereinigungen, ...) zur Stärkung der Handelsstruktur - *Abb.03*
4. Ausgewählte Pilotprojekte - innerörtliche Handels- und Dienstleistungsstandorte (infrastrukturelle Investitionen) - *Abb.04*

Art und Ausmaß der Förderung

- **Art:** nicht rückzahlbarer Zuschuss
- **Ausmaß:** bis zu 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten. Förderobergrenze: EUR 100.000,-

Nicht förderbar sind

- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung begonnen wurde
- Einzelbetriebliche Maßnahmen
- Veranstaltungen sowie regelmäßig veranstaltete Events u. Ä. ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept
- Laufende Kosten einschließlich Personalkosten
- Maßnahmen, bei denen andere Ziele - wie etwa kulturelle, ästhetische oder tourismusfördernde - im Vordergrund stehen
- Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter EUR 3.000,-

Auf www.nafes.at finden Sie die Förderrichtlinie auch im Originaltext!



Abb. 01. Parkplätze
Quelle: Stadtgemeinde Tulln



Abb. 02. Kommunikationszentrum
Quelle: Marktgemeinde Allhartsberg



Abb. 03. Plakatwerbung
Quelle: Stadtmarketingverein „Wir Haager!“



Abb. 04. City Center Wieselburg
Quelle: Dipl.-Ing. Alexandra Schlichting

SPEICHERN

DRUCKEN



NAFES Geschäftsstelle (Einreichung!)

Mag. Wolfgang Fuchs
Referent der NAFES
Sparte Handel
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

T +43(0)2742/851-18310
F +43(0)2742/851-19319
wolfgang.fuchs@wknoe.at

Amt der NÖ Landesregierung

DI Alexandra Schlichting
Geschäftsführerin der NAFES
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

T +43(0)2742/9005-14902
F +43(0)2742/9005-14170
alexandra.schlichting@noel.gv.at